

Nutzungsordnung über die Verwendung der Ortswappen der ehemals selbständigen Gemeinden

vom 13.10.2022

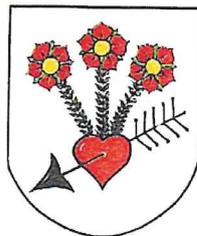
Grundlage

Durch Eingliederung oder Fusion haben die Wappen der ehemaligen selbständigen Gemeinden ihre Funktion als Hoheitszeichen verloren. Die Nutzungsrechte an den historischen Wappen gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die neu gebildete Gemeinde über. Die Gemeinde Klingenberg ist damit Inhaber der Nutzungsrechte der Ortswappen.

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Ortswappen in analoger Anwendung des § 12 BGB nutzungsrechtlich geschützt.

Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für die folgenden Ortswappen:



Colmnitz



Pretzschendorf



Beerwalde



Borlas



Klingenberg

Nutzung durch Dritte - Erlaubnispflicht

Die Abbildung der Ortswappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt.

Jede weitere Verwendung der Ortswappen durch Dritte bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Klingenberg. Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde Klingenberg - Hauptamt – Schulweg 1, 01774 Klingenberg in Textform zu beantragen.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Begründung für die vorgesehene Verwendung
- Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn:

- das Ortswappen in heraldisch korrekter Ausführung verwendet wird
- die Verwendung des Ortswappens in einer Weise geschieht, die für das Ansehen des Ortes nicht abträglich ist
- der Antragsteller/die Antragstellerin glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit dem Ortswappen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine/ihre Dienstleistung das Ansehen des Ortes und der Gemeinde Klingenberg fördert. Der Verwendung soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen
- die Verwendung im Interesse der Gemeinde Klingenberg liegt

Die Erlaubnis wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

Die Erlaubnis wird insbesondere nicht erteilt für die Verwendung bei/für:

- Broschen und Abzeichen
- Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen
- Siegel, Stempel, Briefbogen und Internetseiten Dritter
- Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln Dritter
- Gebäuden, Geschäftsstellen und Büros von nicht-gemeindlichen Einrichtungen
- Spruchbändern jeder Art
- politische Zwecke

Entgelt für die Nutzung durch Dritte

Für die Erlaubnis wird ein Entgelt in Höhe von 15,00 € erhoben

Ein Entgelt wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und für den Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung zu erwarten ist.

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Nutzung/Verwendung wird durch die Gemeinde Klingenberg widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden
- der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht
- die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen des Ortes oder der Gemeinde Klingenberg schadet
- die Erlaubnis durch unrichtige Angaben erlangt wurde

Ein Entschädigungsanspruch im Falle eines Widerrufs ist ausgeschlossen.

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, Schadenersatz

Gegen eine missbräuchliche Nutzung der Ortswappen der ehemals selbständigen Gemeinden hat die Gemeinde Klingenberg einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 12 BGB sowie einen Schadensersatzanspruch nach § 823 ff. BGB.

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 13.10.2022


Schreckenbach
Bürgermeister

